

Planungsverband Region Ingolstadt

Fenster
schließen

Niederschrift

über die Planungsausschuss- und Planungsbeiratssitzung am 17. Januar 2002 im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt

Teilnehmer:

Vorsitzender	Dr. Richard Keßler , Landrat und stellvertretender Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Planungsbeirat	Anwesenheitsliste (Anlage 2)
Höhere Landesplanungsbehörde	Herr Sahm
Regionsbeauftragter	Herr Winter
Vertreter der Medien	Frau Vogel, Radio IN Herr Kober, Neuburger Rundschau Herr Greis, Donau-Kurier

Beginn der Sitzung:	9.15 Uhr
Ende der Sitzung:	10.15 Uhr

Vorsitzender	Dr. Richard Keßler , Landrat und stellvertretender Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1)
Planungsbeirat	Anwesenheitsliste (Anlage 2)
Höhere Landesplanungsbehörde	Herr Sahm
Regionsbeauftragter	Herr Winter
Vertreter der Medien	Frau Vogel, Radio IN Herr Kober, Neuburger Rundschau Herr Greis, Donau-Kurier

Beginn der Sitzung:	9.15 Uhr
---------------------	----------

Ende der Sitzung:	10.15 Uhr
-------------------	-----------

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Bayer. Naturschutzrecht
Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Landschaftsschutzgebiet „Baarer Weiher“

TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt
Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B XII Nr. 3.3.2 des Regionalplans Ingolstadt (Fluglärmenschutz) für die Gebiete Kreut-Ost und Am Kreuzberg-West in der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

TOP 3

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern
(LEP-Gesamtfortschreibung)

TOP 4

Verschiedenes

- 4.1 Raumordnungsverfahren für ein geplantes SB-Warenhaus in Eberstetten,
Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm
- 4.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 714 „Gewerbepark Nord-Ost“ in der Fassung des
Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 714 Ä I „Gewerbepark Nord-Ost“ - FOC



Der Vorsitzende eröffnete die gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss und Planungsbeirat und begrüßte die Sitzungsteilnehmer, Herrn Sahm von der Höheren Landesplanungsbehörde, den Regionsbeauftragten, Herrn Winter, und die Vertreter der Medien.

Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit der beiden Gremien fest.

Der Vorsitzende wies auf die unter TOP 4.1 und 4.2 nachträglich vorgelegten Tagesordnungspunkte hin. Die Sitzungsteilnehmer waren einstimmig mit der Aufnahme in die heutige Tagesordnung einverstanden.

TOP 1

Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Landschafts-schutzgebiet „Baarer Weiher“

Sachvortrag des Geschäftsführers

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm beabsichtigt, das Gebiet „Baarer Weiher“ mit Umgebung in den Gemarkungen Baar (Gemeinde Baar-Ebenhausen) und Hög (Markt Reichertshofen) gemäß Art. 10 des Bayerischen Naturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,8 ha. Die Grenzen des Schutzgebietes, der Schutzzweck sowie die im Landschaftsschutzgebiet geltenden Verbote, Erlaubnis- und Ausnahmetatbestände sind aus dem verteilten Verordnungsentwurf ersichtlich. Der Regionsbeauftragte begrüßte im Schreiben vom 20.12.2001 die geplante Unterschutzstellung. Die Gemeinde Baar-Ebenhausen sowie der Markt Reichertshofen stimmen der Inschutznahme zu.

Wortmeldungen zu TOP 1 ergaben sich nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsverband Region Ingolstadt begrüßt die Inschutznahme des Gebietes „Baarer Weiher“ als Landschaftsschutzgebiet durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.

Beschluss Planungsbeirat und Planungsausschuss

Antrag jeweils einstimmig angenommen.



TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt

hier: Festlegung einer Ausnahme von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B XII Nr. 3.3.2 des Regionalplans Ingolstadt (Fluglärmschutz) für die Gebiete „Kreut-Ost“ und „Am Kreuzberg-West“ in der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Sachvortrag des Vorsitzenden und des Geschäftsführers

Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau beabsichtigt die Aufnahme der Gebiete „Kreut-Ost“ und „Am Kreuzberg-West“ als Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplan. Die geplanten Wohnbauflächen liegen zum Teil in der Zone Ca bzw. Ci der Lärmschutzzone für den Militärflugplatz Neuburg. Sie sind daher, soweit sie in der Lärmschutzzone liegen, nur dann zulässig, wenn entsprechende Ausnahmen in den Regionalplan Ingolstadt aufgenommen werden. Formell bedarf es hierfür einer Änderung des Regionalplans. Die Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau hat darum gebeten, ein entsprechendes Änderungsverfahren einzuleiten.

Planungsausschuss und Planungsbeirat haben den vom Regionsbeauftragten gefertigten Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt in der Sitzung am 17.09.2001 für die Durchführung des Anhörungsverfahrens gebilligt. Das Anhörungsverfahren wurde mit Schreiben vom 10.10.2001 eingeleitet.

Der Regionsbeauftragte hat die im Zuge des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und in dem verteilten Auswertungsbericht zusammenfassend gewürdigt. Er stellt fest, dass grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigte Fortschreibung nicht geltend gemacht wurden und empfiehlt, den Fortschreibungsentwurf 01/1 als Achte Änderung des Regionalplans Ingolstadt zu beschließen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Planungsverbandes beschließt die Verbandsversammlung über den Regionalplan und seine Fortschreibung, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Planungsausschusses gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung. Dem Planungsausschuss obliegt die abschließende Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des

Regionalplans unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 9 Satz 6 Bayerisches Landesplanungs-gesetz (BayLplG).

Art. 8 Abs. 9 Satz 6 BayLplG hat folgenden Wortlaut:

„Er ist befugt, über Teilfortschreibungen des Regionalplans abschließend zu beschließen, sofern die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region nicht oder nur unwesentlich berührt werden und die Verbandsmitglieder den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen.“ Da die hier geforderten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Planungsausschuss abschließend über die Achte Änderung des Regionalplans Ingolstadt.

Der Vorsitzende machte nochmals deutlich, dass die Ausnahme für die beiden Gebiete auch unter dem Aspekt „Lärmschutz“ vertretbar sei. Er könne ferner bestätigen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau durch die naturräumlichen Gegebenheiten sehr beschränkt seien.

Antrag des Vorsitzenden

1. Der Planungsausschuss beschließt den Fortschreibungsentwurf 01/1 als Achte Änderung des Regionalplans Ingolstadt. Der Fortschreibungsentwurf (Zielteil, Begründung und Karte 2 m, M 1 : 50 000 vom 17.01.2002) ist als Anlage 3 wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, bei der Regierung von Oberbayern Antrag auf Verbindlicherklärung der beschlossenen Regionalplanfortschreibung zu stellen.

Beschluss Planungsbeirat und Planungsausschuss

Antrag jeweils einstimmig angenommen.



TOP 3:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-Gesamtfortschreibung)

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Bayerische Staatsregierung betreibt derzeit die umfassende Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Der LEP-Teilabschnitt „Beurteilung der Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte“ wird in einem vorgezogenen Teilfortschreibungsverfahren behandelt, da die einschlägigen Ziele des LEP schnellstmöglich den aktuellen Gelegenheiten angepasst werden sollen. Planungsbeirat und Planungsausschuss haben den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung in der derzeit vorliegenden Fassung in der Sitzung am 16.11.2001 grundsätzlich abgelehnt.

Das Anhörungsverfahren für die Gesamtfortschreibung des LEP-Bayern (ohne den Abschnitt „großflächiger Einzelhandel“) wurde zwischenzeitlich ebenfalls eingeleitet. Die Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Planungsbeirates und Planungsausschusses haben den Entwurf der Gesamtfortschreibung des LEP mit Schreiben vom 09.10.2001 mit der Bitte um Stellungnahme erhalten. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erwartet die Stellungnahme des Planungsverbandes zur LEP-Gesamtfortschreibung bis zum 31.01.2002.

Der Regionsbeauftragte hat die im Rahmen des verbandsinternen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Äußerungen ausgewertet und das Ergebnis in dem verteilten Auswertungsbericht (Stand: 09.01.2002) zusammengefasst. Unter Abschnitt IV des Auswertungsberichts (Seiten 10/11) unterbreitet der Regionsbeauftragte Empfehlungen für die Beschlussfassung der Verbandsorgane. Der Regionsbeauftragte schilderte nun zusammenfassend den Ablauf der Auswertung sowie die wesentlichen Ergebnisse aus den Stellungnahmen der Verbandsmitglieder.

Bürgermeister Plöckl regte an, die Vorschläge der Bayer. Architektenkammer in die Stellungnahme des Planungsverbandes zur LEP-Fortschreibung einzubeziehen, da diese für die Region Ingolstadt sehr positiv seien. Bürgermeister Plöckl hinterfragte ferner die vorgeschlagene Umgliederung von Hohenwart in den Mittelbereich der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm. Er halte dies für nicht den tatsächlichen Verflechtungen entsprechend. Bürgermeister Plöckl wurde darüber informiert, dass der Vorschlag auf eine Forderung des Landratsamtes sowie der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm zurückzuführen sei.

Antrag des Vorsitzenden

Planungsbeirat und Planungsausschuss beschließen die Empfehlungen des Regionsbeauftragten in Abschnitt IV des Auswertungsberichts (Nummern 1 – 10) als Stellungnahme des Planungsverbandes Region Ingolstadt im Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Beschluss Planungsbeirat und Planungsausschuss

Antrag jeweils einstimmig wie folgt angenommen:

1. Aufgrund unterschiedlicher Betroffenheit der einzelnen Verbandsmitglieder und der zum Teil ausführlichen zielbezogenen Änderungsvorschläge sind die einzelnen Stellungnahmen zusammen mit dem Beschluss des Planungsverbandes dem StMLU mit der Bitte um Berücksichtigung zu übermitteln.
2. Das Leitprinzip „Nachhaltigkeit“ ist stärker mit Inhalt zu füllen. Es fehlen konkrete Schlussfolgerungen und praktische Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die postulierte Gleichrangigkeit der drei Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales/Kultur.
3. Der Verordnungsentwurf trägt der Situation im ländlichen Raum unzureichend Rechnung. Der

- ländliche Raum ist weiter „bevorzugt“ zu entwickeln. Auch bedarf es hier vorrangig der landesplanerischen Neuorientierung, welche z.B. den voranschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft thematisiert und Entwicklungschancen aufzeigt.
4. Das zentralörtliche System in der jetzigen Form ist zu hinterfragen. Es ist stärker als Förderinstrument zu nutzen, statt als Verbotsinstrument. Mehr eigener Gestaltungsspielraum ist gefordert. Die derzeitige Handhabung fördert einseitig die Ballungsräume und verhindert die Entwicklung ländlicher Räume. Landkreise und ihre Gemeinden, die auf ihrem Gebiet die Einwohnerzahl einer Großstadt haben, müssen vergleichbare Möglichkeiten der Ansiedlung von Gewerbe und Institutionen haben, wie größere Städte. Wird dieser Weg verhindert, werden sich die verkehrlichen aber auch die sozialen Probleme der Großstädte weiter verstärken.
 5. Beilngries soll zum Mittelzentrum aufgestuft werden.
 6. Der Mittelbereich Pfaffenhofen entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und Verflechtungen. Die Gemeinde Pörnbach aus dem Mittelbereich Ingolstadt und die Marktgemeinde Hohenwart aus dem Mittelbereich Schrobenhausen sind in den Mittelbereich Pfaffenhofen umzugliedern.
 7. Die Wasserversorgung muss in gemeindlicher Hand bleiben. Ein entsprechend eindeutiges Ziel ist im LEP zu verankern.
 8. Für Konzepte und Maßnahmen in der Region, die der Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsprogramms dienen, wie z.B. das Auenkonzept zwischen Neuburg a.d. Donau und Ingolstadt und das Donaumoosentwicklungskonzept, sind ausreichende Haushaltsmittel bereitzustellen.
 9. Entsprechende personelle und sachliche Kapazitäten bedingen auch die Ziele zur Kompetenz- und Aufgabenverlagerung auf die regionale und kommunale Ebene.
 10. Die B 16 und die B 300 sind ebenfalls in die Liste der zweibahnig auszubauenden Bundesstraßen aufzunehmen. Ziel B V 1.4.3 ist entsprechend zu ergänzen.



TOP 4:

Verschiedenes

- 4.1 Raumordnungsverfahren für ein geplantes SB-Warenhaus in Eberstetten, Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Sachvortrag des Geschäftsführers

Die Regierung von Oberbayern schloss das Raumordnungsverfahren für das geplante SB-Warenhaus in Eberstetten mit der landesplanerischen Beurteilung vom 14.09.2001 ab. Die wesentliche Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung fordert, dass die Gesamt Verkaufsfläche auf maximal 5.000 m² zu reduzieren ist.

Planungsbeirat und Planungsausschuss wurden in der Sitzung am 16.11.2001 über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und ferner darüber informiert, dass durch den Ministerrat aktuell beschlossen worden sei, bei Projekten der vorliegenden Art generell höhere Kaufkraft-Abschöpfungsquoten zuzulassen.

Die Verbandsgremien beauftragten daraufhin den Verbandsvorsitzenden, bei der Regierung von Oberbayern anzuregen, die landesplanerische Beurteilung vom 14.09.2001 auf der Grundlage der modifizierten Vorgaben des Ministerrats zu überprüfen.

Das Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 28.11.2001 sowie die Aktivitäten weiterer Beteiligter führten zu einer nochmaligen Überprüfung des Vorhabens und zur Aktualisierung der landesplanerischen Beurteilung vom 14.09.2001.

Das wesentliche Ergebnis der aktualisierten landesplanerischen Beurteilung vom 12.12.2001 ist aus der verteilten Ablichtung ersichtlich. Mit der landesplanerisch positiv beurteilten Gesamt verkaufsfläche von jetzt 6.050 m² sowie einer weiteren Fläche von 750 m² für Gastronomie, Dienstleistung und Aktionsflächen ergibt sich für das Vorhaben eine Fläche von insgesamt 6.800 m² (beantragt waren 7.500 m²).

Herr Dr. Schuhmann bemerkte ironisch, dass die Auswirkungen des erwähnten Ministerratsbeschlusses bei TOP 4.1 positiv dargestellt würden, bei TOP 4.2 jedoch negativ, weil es dort um das FOC gehe.

Herr Christl wies darauf hin, dass die positive Entscheidung für das Projekt Eberstetten sich negativ für die Innenstädte und negativ für die kleineren Geschäfte auswirken werde. Die Verödung des ländlichen Raumes werde sich beschleunigt fortsetzen.

Antrag des Vorsitzenden

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Planungsbeirat und Planungsausschuss

Antrag jeweils einstimmig angenommen.



TOP 4:

Verschiedenes

- 4.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 714 „Gewerbepark Nord-Ost“ in der Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 714 Ä I „Gewerbepark Nord-Ost“ - FOC

Sachvortrag des Geschäftsführers

Der Bebauungsplan Nr. 714 der Stadt Ingolstadt „Gewerbepark Nord-Ost“ in der Fassung des

Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 714 Ä I – Gewerbepark Nord-Ost war bereits mehrfach Gegenstand der Diskussion in den Verbandsgremien. Bestandteil dieses Bebauungsplans ist auch eine Fläche, die als „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ festgesetzt ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Bebauungsplan, soweit er ein Sondergebiet festsetzt, für nichtig erklärt.

In diesem Sondergebiet soll u.a. das sog. Factory-Outlet-Center (FOC) errichtet werden, das die Verbandsgremien in allen einschlägigen Verfahren, in denen sie bisher beteiligt waren, abgelehnt haben.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer landesplanerischen Beurteilung vom 30.06.2000 festgestellt, dass die geplante Errichtung eines Hersteller-Direktverkaufszentrums mit insgesamt 9.800 m² Verkaufsfläche am Standort „Gewerbepark Nord-Ost“ nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die Regierung von Oberbayern aktualisiert derzeit aufgrund des Beschlusses des Ministerrats, der generell höhere Kaufkraft-abschöpfungsquoten ermöglicht, die landesplanerische Beurteilung vom 30.06.2000.

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat der Stadt Ingolstadt mit Bescheid vom 03.04.2001 untersagt, „bis zum In-Kraft-Treten der Änderung des in der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthaltenen Ziels B IV 1.4.5, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 714 „Gewerbepark Nord-Ost“ in der Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 714 Ä I „Gewerbepark Nord-Ost“ das dort vorgesehene Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (hier: Fabrikverkaufszentrum) im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) rechtsverbindlich festzusetzen.“

Die Untersagungsverfügung ist nach Auskunft des Ministeriums vom 09.01.2002 nach wie vor in Kraft. Das Ministerium entscheidet jedoch über die Aufhebung des Bescheides, sobald der Stadtrat der Stadt Ingolstadt den Satzungsbeschluss zum geänderten Bebauungsplan gefasst hat.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat am 18.12.2001 die Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die zulässige Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet dieses Bebauungsplans wurde von 9.800 m² auf 9.400 m², die hierbei zulässige Verkaufsfläche für Bekleidungs assortimente innerhalb der Gesamtverkaufsfläche von 7.300 m² auf 6.900 m² reduziert. Zugleich wurde beschlossen, einen Umweltbericht im Sinne des § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zu erstellen.

Die zusammenfassenden Aussagen des Umweltberichts sind als Sitzungsunterlage verteilt worden. Die Stadt Ingolstadt hat den Entwurf des geänderten Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausgelegt und bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung begann am 04.01.2002 und endet am 04.02.2002.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme vom 10.01.2002 zusammenfassend zum Ergebnis, dass eine Änderung der bisherigen -negativen- Beschlüsse der Verbandsgremien zum Thema FOC nicht veranlasst ist.

Oberbürgermeister Schnell wies darauf hin, dass es sich beim Thema FOC bereits um ein sehr altes Thema handle. Während anfänglich der Kampf gegen das FOC mit den hohen Abschöpfungsquoten von bis zu 30% geführt worden sei, habe heute niemand mehr derartige Befürchtungen. Die Vertriebsform FOC sei nach den Vorgaben des Grundgesetzes zulässig und dürfe nicht diskriminiert werden. Das FOC bringe keine Einbrüche in den Innenstädten. Auf Nachfrage von Herr Oberbürgermeister Schnell bestätigte der Geschäftsführer, dass der Ministerratsbeschluss die Verbotsverfügung nicht aufgehoben habe und dies auch gar nicht könne. Das Ministerium werde sich nach Vorliegen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit diesem Thema beschäftigen. Herr Dr. Schuhmann erwähnte, dass sich beim Thema FOC auch gedanklich einiges geändert habe. Sortiments- und Flächenbegrenzungen seien nicht nur durch Auflagen, sondern auch auf vertraglicher Basis absicherbar.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Plöckl erwiderte der Geschäftsführer, dass die Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange der Geschäftsstelle nicht bekannt seien. Im übrigen laufe die Frist für Anregungen bis zum 04.02.2002.

Der Regionsbeauftragte, Herr Winter, erwiderte auf die Frage nach den Auswirkungen des FOC auf die verbrauchernahe Versorgung der Mittelzentren, dass es keine neuen Argumente gebe, die bisherigen, ablehnenden Stellungnahmen zum FOC zu ändern.

Oberbürgermeister Huniar bezweifelte, ob ein Ministerratsbeschluss allein schon rechtliche Außenwirkungen haben könne. Solange das LEP nicht rechtsverbindlich in diesem Sinne geändert sei, sei der Beschluss unbeachtlich.

Der Geschäftsführer erwiderte, dass der Ministerratsbeschluss „ein in Aufstellung befindliches Ziel“ sei und damit als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ bereits jetzt Wirkungen entfalten könne.

Oberbürgermeister Schnell betonte erneut, dass durch das Thema FOC niemand in Verlegenheit gebracht werden solle. Kurz vor den Kommunalwahlen sei wohl nicht zu erwarten, dass sich das bisherige Abstimmungsverhalten ändern werde.

Antrag des Vorsitzenden

Der Planungsverband Region Ingolstadt hat die Errichtung eines Fabrikverkaufszentrums im Sondergebiet des Bebauungsplans Nr. 714 bzw. 714 Ä I „Gewerbepark Nord-Ost“ bisher stets, z. B. im Raumordnungsverfahren bzw. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, abgelehnt. Die Reduzierung der Verkaufsfläche von 9.800 m² auf 9.400 m² ist vom Umfang her unerheblich. Die teilweise Änderung der Beurteilungsgrundlagen des Entwurfs der LEP-Teilfortschreibung (Erhöhung der zulässigen Kaufkraftabschöpfungsquote von 10% auf 15% durch Ministerratsbeschluss) ist ebenfalls nicht geeignet, die bisherige Einschätzung zu ändern. Planungsausschuss und Planungsbeirat haben in der Sitzung am 16.11.2001 beschlossen, den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP als Grundlage für die Beurteilung großflächiger Einzelhandelsbetriebe insgesamt abzulehnen, da er u.a. die mehr ländlich strukturierten Teile des Staatsgebietes sowie die kleineren Kommunen benachteiligt.

Der Planungsverband Region Ingolstadt kann daher dem Sondergebiet im Bebauungsplan Nr. 714 bzw. 714 Ä I „Gewerbepark Nord-Ost“ bzw. der Errichtung eines FOC im Sondergebiet dieses

Bebauungsplanes nach wie vor nicht zustimmen.

Beschluss Planungsbeirat

Antrag mit 7 : 6 Stimmen angenommen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag mit 13 : 7 Stimmen angenommen.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergaben, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 10.00 Uhr.

Ingolstadt, 17. Januari 2002
Planungsverband
Region Ingolstadt

Dr. Keßler
Landrat und
stellvertretender Verbandsvorsitzender

L. Mittermüller
Schriftführer

